

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
16.09.2019, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.05 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Wolfram Gothe

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

SPD

Herr Selcuk Gök

Herr Hans Hufnagel

Herr Pascal Wasow

Vertretung für Herrn Roland Schnepf

Vertretung für Frau Gabriele Rösch

FW

Herr Jens Gredel

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Frau Ursula Calero Löser

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Herr Christian Stohl

Herr Thomas Zoepke

Herr Klaus Zorn

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

Herr Hans Faulhaber

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 04.09.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 13.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung:

Neubau eines Vereinsgebäudes mit Gaststätte, Gymnastikhalle und Umkleiden im Sportpark Süd

2019-0143

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	2

Bauherr: Fußballverein 1918 Brühl e.V.

Im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO beantragt der Fußballverein 1918 Brühl e.V. den Neubau eines Vereinsgebäudes mit Gaststätte (zweigeschossig, Kiesdach, Höhe: 7,88 m) mit Terrassen im Untergeschoss und Obergeschoss, Gymnastikhalle (eingeschossig, Flachdach extensiv begrünt) und Umkleiden auf dem Grundstück im Sportpark Süd in der Ketscher Straße 65 (Flst.Nrn. 4876, 4869, 4868). Ferner wird als Anbau zum Hauptgebäude ein Betriebsgebäude Haustechnik (eingeschossig, Flachdach extensiv begrünt, Dachaufstellung mit Gastank) sowie ein Außenlager (3 Fertiggaragen) und Mülleinhausungen geplant.

Auf dem Grundstück werden 29 Kfz-Stellplätze nachgewiesen (also 6 Stellplätze mehr wie erforderlich (23)) sowie 23 erforderliche Fahrradabstellplätze.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportpark Süd II“ vom 05.05.2018 und ist nach § 31 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wird **folgende Befreiung (AAB)** von den Festsetzungen des Bebauungsplans **beantragt:**

„Überschreitung der Baugrenze in geringfügigem Ausmaß gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO:

Das geplante Gebäude kragt im oberen Geschoss teilweise um 1,30 m aus. Dabei überschreitet diese Auskragung an einer Stelle an der Ostseite die Baugrenze um ca. 1,125 m über eine Breite von ca. 3,75 m.

Am Südenende des Gebäudes überschreitet die aufgeständerte Terrasse teilweise die Baugrenze, am Nordende der Haustechnikbau. Laut Bebauungsplan ist eine Überschreitung der Baugrenze für untergeordnete Bauteile wie Terrassen, überdachte Sitzbereiche, Windfang und Keller-/Lagerräume zugelassen.“

Zu dem Bauvorhaben liegen keine Nachbareinwendungen vor.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung ist die beantragte Befreiung geringfügig und städtebaulich vertretbar. Als Kompensation für diese Überschreitung werden an anderer Stelle die Möglichkeiten des Baufensters nichts vollends ausgenutzt.

Ansonsten entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des B-Plans (GRZ, Höhen etc.).

Es wird daher vorgeschlagen dem Bauvorhaben und der beantragten Befreiung zuzustimmen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe eröffnet die Diskussion und bittet mit Blick auf das Zeitfenster den Weiterbau der Vereinsanlage im Sportpark Süd voranzutreiben, wenngleich nach seiner Ansicht nach der Bau der Hundesportanlage nur „schleppend“ verlaufe. Er spricht die Zustimmung seiner Fraktion aus.

Gemeinderat Jens Gredel signalisiert die teilweise Zustimmung seiner Fraktion, bittet dabei die Kosten „im Auge zu behalten“ und fragt an, ob es einen Versorgungspavillon geben werde. Ortsbaumeister Reiner Haas bejaht die Frage nach einem Versorgungspavillon und sieht die Kosten derzeit im Plan.

Gemeinderat Pascal Wasow deutet ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion an, während Gemeinderat Dr. Peter Pott das Bauvorhaben etwas kritischer sieht, da es nach seiner Ansicht zu wenig zukunftsfähige Planungen wie z.B. Elektro-Ladestationen etc. beinhalte, sodass man auch die Kosten einer möglicherweisen Nachrüstung im Auge behalten müsse, da ansonsten die eingeplanten Kosten nicht ausreichen.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass diese Themen nicht Gegenstand eines Bauantrages seien. Stand heute soll die Anlage aber in jedem Falle mit einer Photovoltaikanlage und auch mit einem Fernwärmeanschluss ausgestattet werden, in einer weiteren Detailplanung geht es dann auch um die Installation von Ladestationen.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:

**Änderung der Gewerbefläche im Erdgeschoss zur Wohnfläche, Entfernen der Schaufensteranlage, Schließung durch Mauerwerk und Fenstereinbau
Baugrundstück: Friedrichstraße 11, Flst. Nr. 1712**

2019-0144

Beschluss:

Die Zustimmung zur Nutzungsänderung wird gemäß §§ 30, 34, 36 BauGB erteilt.

Es sind noch 3 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Pannunzio Monika, Brühl

Der Bauherrin beantragt die Umnutzung einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss in eine Wohnnutzung auf dem Baugrundstück Friedrichstr. 11, Flst.Nr. 1712. In diesem Zusammenhang werden die Entfernung der Schaufensteranlage zur Friedrichstraße, die Schließung durch Mauerwerk und der Einbau eines kleineren Fensters geplant.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1953) ist demnach nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Weitere bauliche Veränderungen am Baukörper finden nicht statt. Aus dem bisher genehmigten Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte) wird dann ein Dreifamilienhaus.

Auf dem Grundstück werden mit dem Antrag 3 Kfz-Stellplätze (1 Garage, 2 Stellplätze im Carport) für das Dreifamilienhaus aufgeführt. Lt. der Baugenehmigung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreis –Kreisbauamt- in Heidelberg vom 11.01.1980 (Az.: 5622/79) hätten auf dem Grundstück insgesamt 7 Stellplätze nachgewiesen und hergestellt werden müssen. Dies ist leider nicht der Fall. Aus einer Garage ist zwischenzeitlich ein(e) Gerätelager/Werkstatt geworden. Drei Stellplätze wurden auf dem Grundstück nicht hergestellt.

Diese 3 Stellplätze sind aber unseres Erachtens auch in Verbindung mit der Umnutzung in ein Dreifamilienhaus herzustellen zu einer Gesamtzahl von 6 Stellplätzen.

Seitens der Gemeindeverwaltung bestehen ansonsten keine Bedenken zur Nutzungsänderung.

TOP: 3 öffentlich

Neubau eines Wohnheims mit Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung im Schütte-Lanz-Gewerbepark – Grundstück: Rennerswald 14, Flst.Nr. 5177/1 2019-0147

Beschluss:

1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.
2. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Zu 1.): Befreiung für „Anlagen für soziale Zwecke“

Zu 2.): „Überschreitung des Baufensters“ unter der Bedingung, dass die Flächen der außerhalb des Baufensters liegenden Terrassen und Terrassenteile im EG, die nach dem B-Plan für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen sind, ersatzweise an anderer Stelle auf dem Grundstück angepflanzt werden.

Zu 3.): Befreiung für „Zufahrten und Stellplätze“, den Umbauaufwand trägt die Bauherrin

3. Die Vorschriften des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen zu Nr. 9 ff (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind zwingend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Johannes-Diakonie Mosbach

Die **Johannes-Diakonie Mosbach** als Bauherrin ist eine Einrichtung der Behindertenhilfe mit Sitz in Mosbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts und Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Baden) und plant in Brühl den Neubau eines Wohnheims mit Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung auf dem Baugrundstück Rennerswald 14, Flst.Nr. 5177/1 im Gewerbepark „Schütte-Lanz“.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat am 05.03.2018 einem Bauvorbescheid der Bauherrin allerdings auf dem Baugrundstück Flst.Nr. 5177, An den Werften 9 einstimmig zugestimmt und das Bauvorhaben begrüßt. Dem damals gestellten **Antrag auf Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schütte-Lanz“ vom 21.07.2014 (Abs. 1.1.1) für „Anlagen für soziale Zwecke“ wurde ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises -Landratsamt- hat im Anschluss mit Datum vom 12.06.2018 den Bauvorbescheid für diesen Neubau verfügt (Az.:18050166).

Die Johannes-Diakonie Mosbach ist nun vom Kauf des Grundstückes An den Werften 9 abgekommen und beabsichtigt nun ihre Planung auf dem kleineren Grundstück Rennerswald 14, Flst.Nr. 5177/1, zu der die Gemeinde Brühl auf Anfrage der Diakonie ihr Einverständnis erklärt hat.

Neu:

Auf dem Grundstück Rennerswald 14, Flst.Nr. 5177/1 wird jetzt neu der Antrag auf Baugenehmigung zum **Neubau eines**

- **Wohnheims** (Größe: 28,66 m x 23,03 m; 2 Vollgeschosse; Höhe: 7,18 m; Flachdach)
- **mit Tagestruktur für Menschen mit Behinderung** (Größe: 23,90 m x 23,31 m; 1 Vollgeschoss; Höhe: 4,0 m; Flachdach)

gestellt. Ferner wird ein Müll- und Fahrradabstellplatz (für 4 Fahrräder) beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Schütte-Lanz“ vom 21.07.2014 in GE 3 und ist nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende **Befreiungen** beantragt:

- **1. Befreiung für „Anlagen für soziale Zwecke“ nach 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans**

Mit Bauvorbescheid des R-N-K –Landratsamt- vom 12.06.2018 ist diese Thematik bereits positiv beschieden worden.

- **2. Überschreitung des Baufensters**
 - **teilweise durch die Terrasse im EG und die Balkentreppe vom EG ins OG (jeweils im Wohnheim-Trakt)**
 - **durch die Terrasse (44,44 m²) im EG des Trakts für Tagesstruktur**
 - **diese außerhalb des Baufensters liegende Terrassen bzw. Terrassenteile im EG liegen lt. B-Plan im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die Überschreitungen hierzu können ausnahmsweise zu gelassen, wenn die Pflanzungen zwingend ersatzweise an anderer Stelle erfolgen. Lt. B-Plan sind Terrassen nur bis maximal 20 m² auch außerhalb des Baufensters zulässig.

- **3. Befreiung für „Zufahrten und Stellplätze“ nach 4.1 der textlichen Festsetzungen des B-Plans**

Lt. B-Plan sind Kfz-Stellplätze nur über die Betriebszu- bzw. -abfahrt zu erschließen. Direkte Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zu einzelnen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück sind nicht zulässig.

Die Bauherrin weist 7 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nach, lt. Berechnung im Antrag sind nur 5 Stellplätze erforderlich.

Diese Stellplätze sollen einzeln vom Kreisel im Rennerswald angefahren werden können. Hierzu ist ein Abbruch eines vorhandenen Pflanzbeets am Kreisel vonnöten. Die Kosten für den Abbruch der Beetfläche und der Wiederherstellung des Gehweges sind nach Ansicht des Ortsbauamtes von der Bauherrin zu übernehmen, ebenso eine Ersatzherstellung und dauerhafte Unterhaltung der Beetfläche auf dem Baugrundstück.

Das Ordnungsamt geht hierzu auf Befragung hinsichtlich einer Beurteilung der Kfz-Stellplätze (in Verbindung mit mehreren Grundstückszufahrten im Kreisel) sogar noch einen Schritt weiter und „teilt nach Rücksprache mit der Polizei mit, dass eine bauliche Lösung – auch aus Haftungsgründen und evtl. Schäden am Gehweg - zu bevorzugen ist, da auf den zum Wendehammer weiter entfernten Parkplätzen eine größere Strecke als üblich auf dem Gehweg zurückgelegt werden müsste.

Demzufolge ist der Vorschlag der Straßenverkehrsbehörde, den Wendehammer so umzubauen, dass der Gehweg, wo jetzt die zu entfernende Grünfläche ist, in eine Straßenfläche umgestaltet wird. Um im Wendehammer eine typische Rundung zu haben, kann eine Markierung angebracht werden.

Eine Sondernutzungserlaubnis für das Befahren des Gehwegs, wird demnach nicht erteilt. Bei Umbau ist ein - wie allgemein übliches - Überfahren des normal breiten Gehwegs natürlich kein Problem. Eine Sondernutzungserlaubnis für den Wegfall von öffentlichen Stellplätzen ist nicht relevant, da im Bereich des Wendehammers ohnehin nicht geparkt werden darf.“

Bei einem ähnlich gelagerten Fall „An den Werften 4“ (Bauvorhaben: Neubau eines Geschäftshauses mit angrenzender Lagerhalle und Überdachung der Bauherrin Sabrina Innorcia) im Jahre 2018 mit einer Grundstückszufahrt und 4 Kfz-Stellplätzen im Zufahrtsbereich des Wendehammers hat das Ordnungsamt keine Bedenken geäußert.

Nach § 31 (2) BauGB kann Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist hier der Fall **(Befreiung Nr. 1 bis 3)**.

Es ist zudem davon auszugehen, dass Nachbareinwendungen nicht erhoben werden, da der einzige Nachbar neben der Gemeinde Brühl der Grundstücksveräußerer ist.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen zu Nr. 9 ff (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind zwingend einzuhalten.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Uwe Schmitt stimmt im Namen seiner Fraktion die Zustimmung für das Bauvorhaben und insbesondere für die Betreuungseinrichtung für behinderte Menschen, wengleich er den Standort des Grundstücks nicht optimal findet. Er sieht die Problematik mit dem zu überfahrenden Gehweg untergeordnet, ggfs. sei hier bei einem Rückbau ein Baum zu versetzen.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz wundert sich über die wenigen Stellplätze auf dem Grundstück. Ortsbaumeister Reiner Haas erwidert, dass der Stellplatznachweis für die Einrichtung erbracht sei.

Gemeinderat Selcuk Gök befürwortet das Bauvorhaben und die Betreuungseinrichtung und stellt noch einmal heraus, dass die Umbaukosten und die Kosten der Neupflanzungen von der Bauherrin zu übernehmen sind.

Auch Gemeinderat Peter Frank begrüßt das Bauvorhaben.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses

Baugrundstück: Hofstr. 24 b, Flst.Nr. 705/2

2019-0145

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen zum Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Lorenz, Franziska und Thomas, Brühl

In einem Antrag auf Baugenehmigung beabsichtigen die Bauherren den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf dem Baugrundstück Hofstr. 24 b, Flst.Nr. 705/2.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofplatz“ vom 07.02.2003 und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der neu gestellte Antrag beinhaltet eine Planungsänderung des Einfamilienhauses (1 Vollgeschoss, ausgebautes Dach; Satteldach; Dachneigung: 45°, 1 Gaube mit einer Breite von 3,66 m; Wohnfläche: 167,52 m²; Nutzfläche: 26,57 m²) mit einem Kellergeschoss mit Ausgängen auf die Terrasse und das abschüssige Gartengelände sowie zwei Kfz-Stellplätzen. Vorausgegangen war ein Antrag ohne Kellergeschoss und mit einer Geländeaufschüttung von 1,62 m Höhe, was in einer Nachbaranhörung zu massiven Einwendungen und zu einer Neuplanung führte.

Bei der Neuplanung wurde kein separater AAB-Antrag seitens der Bauherren gestellt, aber **folgende Befreiungen** wurden bei der Beurteilung **festgestellt**:

- Geringfügige **Überschreitung des Baufensters** durch die Terrasse im hinteren Teil des Grundstücks, wovon auch der im B-Plan vorgesehene Pflanzstreifen (Sträucher) tangiert ist.
- **Überschreitung der im B-Plan vorgesehenen Dachneigung von 30 – 40°** (geplant: 45°).
- **Überschreitung der Flächen, die durch Baulast vom 07.08.2019 reglementiert sind.** Der Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 705/2 hat am 05.07.2019 zu Protokoll für sich und seine Rechtsnachfolger (Bauherr) zugunsten des Grundstücks Flst.Nr. 705/1 die baurechtliche Verpflichtung übernommen, auf dem Grundstück Flst.Nr. 705/2 u.a. auf eine Bebauung von 17,6 m² überbaubarer Grundfläche (Baufenster) mit dem Hauptbaukörper zu verzichten, da auf dem Baugrundstück Flst.Nr. 705/1 diese Flächen überschritten sind. Tatsächlich sind von den zulässigen 113,2 m² nur 102,9 m² verplant, somit verbleibt ein Rest von 10,3 m². Von den in der Baulast reglementierten 17,6 m² entsteht abzüglich der übrig gebliebenen Restfläche von 10,3 m² eine **echte Überschreitung von 7,3 m²**.

Vorausgegangen ist auf dem ursprünglichen Grundstück eine Grundstücksteilung. Das bisherige Grundstück, Hofstr. 24, Flst.Nr. 705/1 (641 m²) wurde verkauft und zwischenzeitlich neu aufgeteilt. Demnach weist das neue Flurstück mit der Nummer 705/1 nun 358 m² und das neu gebildete Flst.Nr. 705/2 nun 283 m² auf. Eine Bebauung des Flst.Nr. 705/2, Hofstr. 24 b sieht der Bebauungsplan vor.

Das Überfahrtsrecht muss in diesem Zusammenhang ggfs. noch durch eine Baulast gesichert werden. Die Anordnung einer Baulast obliegt dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landrastamt-.

Die Gemeindeverwaltung stimmt dem Bauvorhaben und den geringfügigen Befreiungen nach § 31 BauGB zu.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till schließt sich der Einschätzung der Verwaltung zum Bauvorhaben an wie auch die anderen Fraktionen.

TOP: 5 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

5.1 Öffentlicher Bauantrag: Anbringung einer unbeleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Schwetzinger Straße 20

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verliest folgende Information:

„Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Baurechtsamt- hat hinsichtlich des Bauvorhabens „Anbringung einer unbeleuchteten Plakatanschlagtafel“ auf dem Grundstück Schwetzinger Str. 20 das fehlende Einvernehmen der Gemeinde Brühl gemäß § 54 Abs. 4 LBO ersetzt und die Baugenehmigung zu Gunsten des Bauherrn ausgesprochen.

Die Gemeinde Brühl hat daraufhin einen Widerspruch über einen Rechtsanwalt gegen die Baugenehmigung eingelegt und auch gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Das Verwaltungsgericht in Karlsruhe hat nun die erteilte Baugenehmigung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises und den Widerspruchsbescheid in einem formellen Urteil aufgehoben, weil das Gebiet in der Schwetzinger Straße nicht als Mischgebiet anerkannt wird, sondern als Wohngebiet.

Das Urteil ist rechtskräftig und die Baugenehmigung ist aufzuheben.

TOP: 6 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

6.1 Parkplatz beim Freibad Brühl

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt an, ob Hinweise bekannt seien, dass auf dem Parkplatz beim Freibad Brühl mit Rauschgift gehandelt werde, was Bürgermeister Dr. Ralf Göck verneint.

6.2 Fassadensanierung in der Grundschule Rohrhof und Anbringung eines Namensschildes an der Schule

Gemeinderat Hans Hufnagel interessiert es, ob im Zuge der Fassadensanierung in der Grundschule Rohrhof nicht ein Namensschild an der Schule angebracht werden könne. Nach den Ausführungen von Hauptamtsleiter Christian Stohl wird sich die Schule und die Rektorin Frau Schmidt-Schulte hierüber Gedanken machen.

6.3 Vergabe der Festhalle/ Richtlinien

Gemeinderätin Ulrike Grüning fragt an, wie die Gemeinde Brühl zu der am 17.09.2019 stattfindenden Veranstaltung der überparteilichen Bürgerinitiative Aufbruch 2016 Rhein-Neckar in der Brühler Festhalle stehe. Der Titel der Veranstaltung laute „Neuorientierung in der Migrationspolitik“.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck geht hierauf kurz ein und berichtet von einer Anfrage dieser überparteilichen Bürgerinitiative, der auch Personen auch Brühl beiwohnen sollen, zu einer

Diskussionsrunde in der Festhalle. Die Verwaltung und er haben sich über das große Auditorium etwas gewundert. Im Anschluss kam der Mietvertrag zustande. Hinsichtlich dieser Anfrage bittet er den Ausschuss um eine Meinung, ob deswegen die Vergaberichtlinien für solche Fälle geändert werden sollen. Er selbst möchte dieser Sache keine zu hohe Bedeutung beimessen.

Gemeinderat Klaus Pietsch steht der Sache etwas kritischer gegenüber. Ihn würde es interessieren, an welche Gruppierungen die Festhalle vergeben werde. Daher bittet er diesbezüglich um die Aufnahme einer weiteren Diskussion, weil ihm persönlich ähnlichen Veranstaltungen negativ bekannt sind.

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- keine -